

**Regierung von Oberbayern**  
Herrn Christopher Zapf  
Frau Jennifer von Wiegen

**80534 München**

Per E-Mail  
[christopher.zapf@reg-ob.bayern.de](mailto:christopher.zapf@reg-ob.bayern.de)  
[jennifer.vonwiegen@reg-ob.bayern.de](mailto:jennifer.vonwiegen@reg-ob.bayern.de)

Zolling, 22. Dezember 2022

**Betreff: Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach §4 BImSchG für den Neubau und Betrieb eines Gasmotorenkraftwerks der Fa. ONYX Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Zeichen ROB-55.1-8711.IM\_1-80-4**

**Hier:**

- **A. Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Freising vom 07.09.2022**
- **B. Stellungnahme des BUND Naturschutz Bayern e.V. vom 12.12.2022**

Sehr geehrte Frau von Wiegen,  
sehr geehrter Herr Zapf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Stellungnahmen der Stadt Freising vom 07.09.2022 und des BUND-Naturschutz Bayern e.V. vom 12.12.2022 zum oben genannten Genehmigungsverfahren und möchten hierzu im Einzelnen wie folgt erläutern:

## **A. Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Freising vom 07.09.2022**

### **zu Punkt 1. Planungsrechtliche Belange**

Hierzu macht der Einwender keine weiteren Angaben. Dahingehend befürworten wir den Vorschlag der genauen Prüfung durch die Fachbehörden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

### **zu Punkt 2. Verkehrliche Belange, Immissionsschutz**

Hierzu macht der Einwender keine weiteren Angaben. Dahingehend befürworten wir den Vorschlag der genauen Prüfung durch die Fachbehörden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

### **zu Punkt 3. Klimaziele der Stadt Freising, Einsatz von Erdgas zum Betrieb der Gasmotoren**

ONYX bekennt sich zu den Klimazielen der Stadt Freising. Dahingehend wird die Anlage auf den Mitbetrieb von Wasserstoff- und Biogasen ausgelegt. Dies ist ebenfalls Grundlage eines in Diskussion befindlichen Wärmelieferungsvertrags. Jedoch muss ergänzt werden, dass immissionsschutzrechtlich der schlechteste Betriebsfall geprüft werden muss. Dahingehend kann eine Prüfung mit den projektierten und besseren, klimaneutralen Gasen keine Bewertungsgrundlage in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren sein.

Die Entwicklungsstrategie für die Mengenverfügbarkeit von Wasserstoff und Biomethan obliegt nicht dem Antragsteller, sondern ist Umfang der Netzentwicklungspläne der Ferngasnetzbetreiber sowie regulatorischer Randbedingungen. Der beabsichtigte Ausspeisepunkt befindet sich im FNB Abschnitt Forchheim-Finsing und ist wie im Öffentlichkeitstermin des Scoping-Verfahrens vom 07.04.2022 durch den Ferngasnetzbetreiber bayernets ets erläutert für den Wasserstoffausbau vorgesehen.

Ebenfalls gibt es entgegen der Stellungnahme des Einwenders einen konkreten Entwicklungsplan zur Verbesserung des Primärenergiefaktors in Kombination mit dem vorhandenen Biomasseheizkraftwerk. Dieser wird sich nochmals durch die geplante Maßnahme verbessern.

Darüber hinaus führt der Einwender an, dass der Antragsteller keine ausreichende alternative Anlagenprüfung durchgeführt habe. Dem muss der Antragsteller widersprechen.

Im Kontext einer Bewertung von Wirtschaftlichkeit und Kosten, Versorgungssicherheit und Ökologie hat der Antragsteller verschiedenste Technologien geprüft. Dies umfasst beispielsweise die Nutzung von tiefer und oberflächennaher Geothermie- und Wärmepumpentechnologien, thermische Biomasse- und Klärschlammverwertung oder Nutzung von Solarenergie. Dem sei ebenfalls hinzuzufügen, dass bei denen in der Einwendung angeführten Wärme- und Geothermiepumpen eine

Versorgung mit erneuerbarem Strom zu den wärmeintensiven Phasen fragwürdig ist, während erneuerbare Gase auch durch saisonale Zwischenspeicherung zur Verfügung stehen werden.

Der Einwender stellt in Zweifel, dass die Wärmeversorgung mittels des beantragten Projekts möglich sei. Gerade Gegenteiliges ist der Fall: der Ausgangspunkt im Gasnetz am Standort Zolling ist als gesicherte Leistung durch den Netzbetreiber garantiert. Ebenfalls unterliegen Fernwärmenetze einem besonderen Schutz vor Abschaltung. In Gegensatz dazu sind alternative Erzeugungsvarianten wie Wärmepumpen abschaltbare Stromlasten, die in einer Gas- oder Stromengpasssituation vom Netz getrennt werden. Damit ist eine sichere Wärmeversorgung in einem solchen Fall durch die geprüften Alternativen nicht gegeben. Ebenfalls ist eine Realisierung oder Genehmigung solcher Teilbausteine einer weiteren Wärmeversorgung nicht zeitnah gegeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die beantragten Gasmotoren die variabelste Technologie hinsichtlich der Nutzung nachhaltiger Gase darstellen, die Anforderung der Versorgungssicherheit als nicht abschaltbare Last im Grund- bis Spitzenlastbereich erfüllen, den Primärenergiefaktor verbessern sowie wirtschaftlich und kostengünstig sind. Daneben stuft die EU erdgasbefeuerte Technologien als klimafreundlich ein. Im gegebenen Antragsfall sind die beantragten Gasmotoren bereits H2-Ready und können mittelfristig bis auf 100% H2 umgestellt werden.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass ein umfangreicher Variantenvergleich nicht Gegenstand des BlmschG-Verfahrens ist. Aus diesem Grunde wurde eine erweiterte Prüfung nicht schriftlich niedergelegt.

Einwände bzgl. des vorgezogenen Baubeginns nach §8a BlmschG sind obsolet, da der Antragsteller mittlerweile auf diesen verzichtet hat.

Im Übrigen verweisen wir vollumfänglich auf die gutachterliche Stellungnahme des ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH vom 22.12.2022.

## **B. Stellungnahme des BUND-Naturschutz Bayern e.V. vom 12.12.2022**

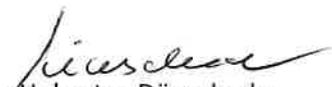
Hinsichtlich der angeführten Einwände bzgl. der Technologiewahl wird aufgrund inhaltlicher Deckungsgleichheit der Einwender auf **Punkt 3** der Stellungnahme der Stadt Freising verwiesen.

Einwände bzgl. des vorgezogenen Baubeginns nach §8a BlmschG sind obsolet, da der Antragsteller mittlerweile auf diesen verzichtet hat.

Bezüglich der Anmerkungen zu **Anhang 8 der TA-Luft** wird vollumfänglich auf die die gutachterliche Stellungnahme des ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH vom 22.12.2022 verwiesen.

Wir bitten Sie daher, die angeführten Punkte in der Bewertung zu berücksichtigen. Wir gehen davon aus, dass damit der Erörterungstermin mit unserer Stellungnahme hinfällig wird, und bitten um entsprechende Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hubertus Dünschede  
Bereichsleiter

  
Kristian Enste  
Asset und Projekt Manager

### **Anlage:**

- Stellungnahme des ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH vom 22.12.2022



ifeu Wilckensstr. 3 D - 69120 Heidelberg

Kristian Enste  
Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA  
Leininger Straße 1

85406 Zolling

ifeu – Institut für Energie- und Umwelt-  
forschung Heidelberg gGmbH

Wilckensstr. 3  
D - 69120 Heidelberg

Telefon +49 (0)6 221. 47 67 - 0  
Telefax +49 (0)6 221. 47 67 - 19  
www.ifeu.de

Bernd Franke Tel.-23  
E-Mail bernd.franke@ifeu.de

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Neubau und den Betrieb des Gas-  
motorenkraftwerks Zolling 8 (GMK8) der Fa. Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH,  
Leininger Straße 1, 85406 Zolling  
Stellungnahme zu Einwendungen der Stadt Freising vom 07.09.2022 und des Bund  
Naturschutz Bayern e.V. vom 12.12.2022**

22.12.2022

Sehr geehrter Herr Enste,

wie von der Regierung von Oberbayern gewünscht, finden Sie untenstehend unsere  
Stellungnahme zu den Einwendungen der Stadt Freising und des Bund Naturschutz Bay-  
ern e.V., die Themen des UVP-Berichts und der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung betref-  
fen.

Wir stehen für Erläuterungen oder Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Franke, Prokurist

**Geschäftsführung:** Andreas Detzel (Dipl.-Biol.), Lothar Eisenmann (Dipl.-Phys.), Dr.- Ing. Martin Peht (Dipl.-Phys.)

**Prokuristen:** Horst Fehrenbach (Dipl.-Biol.), Bernd Franke (Biol.), Hans Hertle (Dipl.-Ing. (FH)),

Dr. Ulrich Höpfner (Dipl.-Chem.), Benedikt Kauertz (Dipl.-Ing.), Udo Lambrecht (Dipl.-Phys.), Dr. Guido Reinhardt  
(Biol. / Chem. / Math.)

**Ehrevorsitzender:** Dr. Ulrich Höpfner (Dipl.-Chem.) **Handelsregister:** Amtsgericht Mannheim HRB 334263

**Sitz der Gesellschaft:** Heidelberg **Steuernummer:** 32489/20374 beim Finanzamt Heidelberg **UID - Nr.:** DE 143446610

**Bankverbindung:** HypoVereinsbank Heidelberg, IBAN DE53 6722 0286 4880 1912 04, Swift (BIC)HYVEDEMM479

### **Einwendung der Stadt Freising „Prüfung von Alternativen“**

*Laut § 16 UVP-Gesetz hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde einen Bericht vorzulegen, der nach Punkt (1) Absatz 6 eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten. In dem vorgelegten UVP-Bericht zum Vorhaben (ifeu, 10.08.2022) wird keine fundierte Prüfung von Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energien (Nutzung von Geothermie, Solarenergie, Großwärmepumpen, ... ) und technischer Verfahrensalternativen zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen (Großspeicher, Elektrolyseur, ... ) beschrieben. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass der geplante Bau eines Gasmotorenkraftwerks „ökologisch und ökonomisch das vorteilhafteste Verfahren“ sei. Laut Ihrem Schreiben vom 19.08.2022 handelt es sich gern. § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Daher sollte zu allen laut UVPG geforderten Berichtsinhalten Stellung bezogen werden. Zwar wird in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (R2) eine Auflistung von alternativen Anlagenarten aufgeführt, diese beschränkt sich jedoch überwiegend auf verschiedene fossile Alternativen. Der Umweltbericht sollte aus Sicht der Stadt Freising um eine fundierte Alternativenprüfung ergänzt werden, insbesondere da die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima als hoch eingestuft werden.*

### **Stellungnahme ifeu**

Eine BImSchG-Genehmigung hat einen gebundenen Charakter, d. h. sie ist bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zwingend zu erteilen. Daraus folgt auch, dass die Genehmigungsbehörde keine Ermächtigung zur Prüfung anderweitiger, nicht die unmittelbaren Genehmigungsvoraussetzungen betreffenden Aspekte hat und insbesondere auch nicht dahingehend, ob für das beantragte Vorhaben eine andere Anlagenart oder ein anderer Standort geeigneter ist.

„Vernünftige Alternativen“ i. S. v. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV sind nur Modifikationen innerhalb des Anlagenbetriebes (technische, stoffliche und organisatorische Verfahrensalternativen), soweit sie vom Träger des Vorhabens geprüft worden sind. Das betrifft ausdrücklich auch Anlagen zur Erzeugung von Strom, Warmwasser durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung i. S. v. § 4 Abs. 1 S. 1; und auch UVP-pflichtige Anlagen. Die gesetzliche Vorgabe, eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl vorzunehmen, wurde mit der Übersichtsdarstellung in Kap. 5.2 des UVP-Berichts (S. 85ff.) erfüllt. Ein Vergleich oder Ökobilanz von Alternativen zum Vorhaben ist dagegen nicht Bestandteil des UVP-Berichts. Dieses wurde auch nicht im Unterrichtungs-schreiben der ROB vom 12. Januar 2022 gefordert.

### **Einwendung des Bund Naturschutz Bayern e.V. „Prüfung von Alternativen“**

*In dem Verfahren wurden der Klimaschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima unzureichend betrachtet. Insbesondere müsste geprüft werden ob das Vorhaben dazu beiträgt, die Sektorziele des Bundesklimaschutzgesetzes im Bereich Energiewirtschaft zu erreichen. Nach dessen § 13 besteht seit Ende 2019 für alle noch nicht abgeschlossenen Planungen und Entscheidungen Träger öffentlicher Aufgaben ein Gebot der Berücksichtigung des Gesetzeszweckes und der zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele. Maßstab für die danach gesetzlich vorgeschriebene Klimaverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 16 i.V.m. Anlage 4, 4b; c)gg) UVPG) ist der in § 1 KSG beschriebene Gesetzeszweck, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.*

*Zwar ist im vorgelegten Umweltverträglichkeitsbericht (ifeu, 10.08.2022) bewertet, dass die klimarelevanten Emissionen des Vorhabens voraussichtlich 258.000 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Jahr entsprechen. Die durch den geplanten Einsatz von 20 % Wasserstoff zwar perspektivisch um 6,9 % verringert werden könnten, aber gleichzeitig ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil von Erdgas aus unkonventioneller Förderung (z.B. Fracking) in der aktuellen Situation zunehmen wird, was den CO<sub>2</sub>-Ausstoß laut UVP sogar auf bis zu 350.000 t CO<sub>2</sub>-eq/a ansteigen lassen würden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass die Auswirkungen auf das Klima als hoch zu bezeichnen sind.*

*Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 16 i.V.m. Anlage 4, Nr. 4b; c)gg) UVPG ist die Ermittlung und Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf das globale Klima durch Angabe der vom Bau und Betrieb des Kraftwerks ausgehenden Treibhausgasemissionen erforderlich hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde einen Bericht vorzulegen, der nach Punkt (1) Absatz 6 eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten, eine sogenannte Klimaverträglichkeitsprüfung. In dem vorgelegten UVP-Bericht zum Vorhaben (ifeu, 10.08.2022) wird keine fundierte Prüfung von Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energien (Nutzung von Geothermie, Solarenergie, Großwärmepumpen, ...) und technischer Verfahrensalternativen zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen (Großspeicher, Elektrolyseur, ...) beschrieben. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass der geplante Bau eines Gasmotorenkraftwerks „ökologisch und ökonomisch das vorteilhafteste Verfahren“ sei. Laut Ihrem Schreiben vom 19.08.2022 handelt es sich gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Daher sollte zu allen laut UVPG geforderten Berichtsinhalten Stellung bezogen werden. Zwar wird in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (R2) eine Auflistung von alternativen Anlagenarten aufgeführt, diese beschränkt sich jedoch überwiegend auf verschiedene fossile Alternativen. Der Umweltbericht sollte aus unserer Sicht um eine fundierte Alternativenprüfung ergänzt werden, insbesondere da die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima als hoch eingestuft werden.*

*Für das Vorhaben wurde zudem der Antrag für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erfordert ein*

*öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Zulassung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird daher aus Sicht des BN als fraglich betrachtet.*

*Nichtsdestotrotz sollte das Vorhaben in Zusammenhang mit den Klimaschutzzielen auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene sowie der aktuellen Energiekrise intensiv auf den Prüfstand gestellt und der vorzeitige Maßnahmenbeginn überdacht werden. Denn wurde einmal in fossile Energieinfrastruktur investiert, sind die Gelder erstmal gebunden und können nicht mehr für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien eingesetzt werden.*

#### **Stellungnahme ifeu**

Es wird auf die Antwort auf die zum Teil wortgleiche Einwendung der Stadt Freising verwiesen. Die gesetzliche Vorgabe, eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl vorzunehmen, wurde mit der Übersichtsdarstellung in Kap. 5.2 des UVP-Berichts (S. 85ff.) erfüllt. Ein Vergleichsvergleich oder Ökobilanz von Alternativen zum Vorhaben ist dagegen nicht Bestandteil des UVP-Berichts. Dieses wurde auch nicht im Unterrichtungsschreiben der ROB vom 12. Januar 2022 gefordert.

#### **Einwendung des Bund Naturschutz Bayern e.V. „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung“**

*Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht offensichtlich ausgeschlossen, so soll im Hinblick auf die Stickstoff- oder Schwefeldeposition, innerhalb des Einwirkungsbereiches der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung nach Nummer 4.6.4 gebildet werden, wobei die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Regelfall auch bei Erfüllung der in Nummer 4.6.1.1 genannten Bedingungen erfolgen soll. Der Einwirkungsbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. mehr als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkungsbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.*

*Es muss zwingend eine tiefgehende FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgeholt werden, denn auf dieser Grundlage kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung von vornherein ausgeschlossen werden.*

*Zudem wurde z.B. keine richtige Summationsprüfung vorgenommen. Denn es wurden lediglich die eigenen Emissionen aus dem Kraftwerksgelände berücksichtigt. Dabei wurde keine Abfrage am Ministerium zu weiteren Projekten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung-Datenbank gemacht und diese bei der Summationsprüfung berücksichtigt.*

#### **Stellungnahme ifeu**

Die Einwender haben den Prüfungsumfang korrekt beschrieben. Es liegen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkungsbereichs um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw.

mehr als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Dies ist im Bericht zur Vorprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit (Natura 2000-VP) im Detail beschrieben. Der Bericht kommt zu folgender Schlussfolgerung:

*„Nach der Immissionsprognose werden die Werte für die irrelevanten Zusatzbelastungen sowohl für die Luftschadstoffe NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, HF und NH<sub>3</sub> als auch für die Deposition von Stickstoff und von versauernden Stoffen im maximal betroffenen FFH-Gebieten Ampertal (7635-301) deutlich unterschritten. In den übrigen FFH-Gebieten (s. Abbildung 4.1) sind die Zusatzbelastungen im Vergleich kleiner und liegen ebenfalls unter den jeweiligen Abschneidekriterien bzw. Irrelevanzwerten. Ein erheblicher nachteiliger Einfluss der Deposition von Stickstoff und von versauernden Stoffen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des maximal betroffenen FFH-Gebiets ist auch nach detaillierter Bewertung der stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen auszuschließen.“*

In der Natura 2000-VP wurde zudem eine Bewertung der Stickstoffdeposition auf die Lebensraumtypen im nächstgelegenen FFH-Gebiet *Ampertal, 7537-301* vorgenommen. Für die Summationsprüfung wurde weiterhin die Belastung der Bestandsanlage ermittelt. Die maximale Deposition von Stickstoff und versauernden Stoffen durch die Bestandsanlage im nächstgelegenen FFH-Gebiet beträgt ca. 10% (Stickstoff) bzw. 18% (versauernde Stoffe) der aus Daten des Umweltbundesamtes abgeleiteten Summe der Vorbelastung. Es gibt keine weiteren Projekte mit signifikanten Stickstoffeinträgen im Beurteilungsgebiet.

Die Kohleverstromung im Block 5 endet am 28.02.2025 und damit vor dem Probebetrieb des GMK, der frühestens im April 2025 beginnt. Es kann zu gelegentlichen Einsätzen in durch die Bundesnetzagentur zu bestätigenden Netzreservefällen kommen. Während die genehmigte Emission von Stickoxiden (als NO<sub>2</sub>) für Block 5 ca. 240 kg/h beträgt, wird für das GMK ein um den Faktor 15 geringerer Wert von 16 kg/h beantragt. Für Ammoniak besteht für Block 5 eine genehmigte Emission von 16 kg/h gegenüber dem Antragswert für das GMK von 1,1 kg/h. Diese Fracht ist ebenfalls um einen Faktor 15 geringer. Somit ergibt sich in der Gesamtbetrachtung eine signifikante Reduktion der Stickstoffemission der Anlagen im Energiepark Zolling und in der Folge der Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet *Ampertal, 7537-301*.

Für die Bewertung der Stickstoffdeposition im Genehmigungsverfahren des GMK ist somit die Zusatzbelastung der beantragten Neuanlage maßgeblich. Diese hat keinen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Stickstoffeintrag im FFH-Gebiet *Ampertal, 7537-301*. Weitergehende Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.